

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Elektronisch an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Ort, Datum

Stellungnahme zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, zur Weiterentwicklung des MWSTG Stellung zu nehmen. Gerne machen wir davon Gebrauch.

Einleitend wird im erläuternden Bericht festgehalten, dass die Wirtschaft stetem Wandel unterworfen ist und deswegen auch die Mehrwertsteuer (MwSt), welche in alle Bereich der Wirtschaft eingreift, laufend geprüft und angepasst werden muss. Wir sehen das genauso.

Eine der grossen Wandel, welcher Wirtschaft und Gesellschaft betrifft und bedroht ist der Klimawandel. Die Schweiz hat sich deswegen im Pariser Abkommen dazu verpflichtet, ihren Teil dazu zu leisten, um die Erwärmung bei unter 2 Grad Celsius zu beschränken, mit dem Ziel einer Erwärmung von maximal 1.5 Grad. Doch einer der grossen Treiber des Klimawandels ist der Flugverkehr. In der Schweiz ist er für 20 Prozent des Klimaeffekts verantwortlich¹. In der Vergangenheit hat der Anteil stetig zugenommen, nach Überwindung der aktuellen Corona-Pandemie dürfte der Anteil weiter zunehmen. Um die Klimaziele gemäss dem Pariser Abkommen zu erfüllen, ist zwingend notwendig, dass die die Anzahl Flugkilometer abnimmt. Dennoch ist der internationale Flugverkehr befreit von der Mehrwertsteuer. Er bezahlt auch keine Kerosinsteuer und die hohen externen Kosten werden auf die Allgemeinheit überwältzt. Diese finanziellen Anreize ermöglichen überhaupt erst die extrem tiefen Preise für Flugreisen. Solche Billigflugangebote stehen im völligen Gegensatz zu den Klimazielen.

Nach Art. 23 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG müssen Flugunternehmen, deren Umsätze aus dem internationalen Flugverkehr diejenigen aus dem Binnenflugverkehr überwiegen, für die meisten Lieferungen und Dienstleistungen keine MwSt bezahlen. Befreit sind beispielsweise die Lieferung von Treibstoffen, Bordverpflegung und Geschirr, Dienstleistungen zur Reinigung der Flugzeuge und Leistungen im Bereich der Flugsicherung. Auch für Flughafentaxen wie Start- und Landegebühren, Passagier-, Lärm-, Fracht- und Abfertigungstaxen müssen die Airlines keine MwSt bezahlen. Auch auf Tickets für internationale Flüge fällt gemäss Art. 41 MWSTV keine MwSt an; diese wird nur auf Tickets für Inlandflüge erhoben.

¹ Berechnet mit einem RFI-Faktor von 2 um die Nicht-CO₂-Emissionen zu berücksichtigen

So kommt es, dass vom Gesamtumsatz der Luftfahrtbranche in der Schweiz (8,4 Mia. SFr. im Personen- und Frachtverkehr) weniger als 4% (rund 335 Mio. SFr.) der MwSt unterliegen, woraus ein Steueraufkommen von 39,3 Mio. SFr. entsteht². Wenn der Gesamtumsatz der Luftfahrtbranche vollumfänglich der MwSt unterliegen würde, betrüge die Steuerforderung rund 647 Mio. SFr. Aufgrund der finanziellen Anreize für den Flugverkehr entgehen der Bundeskasse derzeit also MwSt-Einnahmen 607.7 Mio. SFr.

Um die Mehrwertsteuer effektiv den aktuellen Realitäten anzupassen – wie im erläuternden Bericht beschrieben, **sollte daher der internationale Flugverkehr dringend der Mehrwertsteuer unterstellt werden**. Die Schweiz soll in diesem Bereich eine Vorreiterrolle einnehmen, und sich entsprechend auch international dafür einsetzen, dass die Befreiung von der Mehrwertsteuer international aufgehoben wird.

Freundliche Grüsse

Organisation

XY

Funktion

² Quelle: [Eidgenössische Steuerverwaltung](#). Die Zahlen gelten für 2016